

Geschäftsbedingungen der A. Widmer AG, Neuendorf

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Lieferfirma aus Kauf- oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Offerte

a) Technische Grundlagen
Die technischen Grundlagen der Offerte (Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Photos, technische Daten, Berechnungen usw.) sind für die Lieferfirma nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich und definitiv bezeichnet werden. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Lieferfirma. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind auf ihr Verlangen zurückzugeben.

b) Vorbehalt des Zwischenverkaufs
Die Lieferfirma bleibt bis zum rechtsgültigen Abschluss des Vertrages in dem Sinne frei, dass sie die zum Verkauf angebotenen Objekte jederzeit an einen Dritten wiederverkaufen kann.

c) Projektierungskosten
Hat der Besteller die Lieferfirma mit der Ausarbeitung des Vertrages eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat jene das Recht, von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten nach SIA-Tarif zu verlangen.

d) Bauliche Massnahmen
Alle mit der Installation der zu liefernden Objekte zusammenhängenden baulichen Massnahmen (wie Bestimmung des Standortes der Maschinen oder Anlage, Abklärung der Bodenbeschaffenheit, Beschaffung der Baupläne und notwendigen Bewilligungen, die Erstellung von Fundamenten einschliesslich Geleisen und die Ausführung allfälliger weiterer Bauarbeiten) sind Sache des Bestellers und bilden nicht Gegenstand der Offerte. Werden diesbezüglich durch die Lieferfirma Ratschläge erteilt, so übernimmt sie damit keine Haftung für die vom Besteller getroffenen Anordnungen.

3. Vertragsabschluss

An Verträge, die durch einen ihrer Reisevertreter abgeschlossen werden, ist die Lieferfirma erst gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Vertragsabschluss schriftlich ihren Rücktritt erklärt. Alle übrigen Kauf- und Werkverträge sind für die Lieferfirma erst bindend, wenn von dieser schriftlich bestätigt wurden.

4. Preise

Die Preise verstehen sich ab Lager der Lieferfirma, exkl. MWST, ohne Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Montagekosten. Verpackungen werden nicht zurückgenommen, ausgenommen Container, Paletten, Drahtseil- und Kabelbobinen.
Verteuern sich zwischen Abgabe der Offerte oder Abschluss des Vertrages und Ablieferung die zu liefernden Waren oder Werke infolge technischer Verbesserungen, Änderungen des Wechselkurses fremder Währungen, Erhöhung von Nebenkosten, Arbeitslöhnen, Montageansätzen, Materialkosten oder der Preise fremder Lieferwerke, so sind diese Preiserhöhungen vom Besteller zu tragen.

5. Lieferung

a) Lieferfrist
Die Lieferfrist wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnissen hinsichtlich Möglichkeiten der Materialbeschaffung, Fabrikation und Lieferung durch fremde Hersteller angesetzt, ist jedoch nicht verbindlich. Sie verlängert sich insbesondere bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse (wie in Fällen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Betriebsstörungen usw.) Sie ist ferner suspendiert, solange vereinbarte Zahlungen vom Besteller nicht termingerecht geleistet wurden.

Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatz für irgendwelchen, daraus entstehenden Schaden zu verlangen.

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss (Ziff. 3) frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu liefernden Angaben und Unterlagen, sowie zu leistenden Anzahlungen.

b) Lagerung

Falls die bestellte Ware nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft ohne Verschulden der Lieferfirma nicht abgeliefert werden kann, so wird sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei der Lieferfirma oder bei einem Dritten gelagert.

c) Transport und Uebernahme

Die Kosten des Transportes hat der Besteller zu tragen.
Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Uebernahme des Transportes durch die Lieferfirma vereinbart wurde.
Der Besteller hat die Ware bei Ankunft sofort zu prüfen und, wenn er Schäden oder Mängel feststellt, diese dem Spediteur oder Frachtführer und der Lieferfirma unverzüglich zu melden. Wo dies zur Sicherung des Beweises notwendig ist, hat er ein von den Beteiligten zu unterzeichnetes Protokoll aufnehmen zu lassen. Sofern innert 8 Tagen bei der Lieferfirma keine schriftliche Mängelrüge eintrifft, gilt die Sendung als genehmigt.
Spätere Reklamationen werden nur entgegengenommen, wenn die Mängel im Zeitpunkt der Ablieferung trotz ordentlicher Prüfung nicht erkennbar waren, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Garantiefrist.

d) Montage

Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt die Lieferfirma die Montage gelieferter Maschinen und Anlagen unter eigener Verantwortlichkeit. Auch in diesem Falle bleibt Ziff. d gültig. Stellt die Lieferfirma dem Besteller Monteur zur Verfügung, so werden mindestens die Ansätze gemäss Tarif des Verbandes Schweiz.Baummaschinen-Fabrikanten und Händler verrechnet. Kann der Monteur ohne sein oder ihre Verschulden der Lieferfirma eine Arbeit nicht beginnen oder eine Anlage nicht in Betrieb setzen, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers, auch wenn für die Montage eine Pauschalsumme vereinbart wurde.
Der Besteller stellt der Lieferfirma die zur reibungslosen Durchführung der Montagearbeiten nötigen Hilfskräfte und Montageeinrichtungen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung. Müssen diese durch die Lieferfirma gestellt werden, so hat der Besteller dafür den üblichen Verrechnungspreis zu entrichten. Ferner gehen aus den lokalen Verhältnissen sich ergebende Sonderarbeiten zu seinen Lasten.

6. Zahlungsbedingungen

a) Für Ersatzteillieferungen, Reparaturen
30 Tage nach Rechnungsstellung frei von allen Abzügen
Für Kaufverträge
1/3 bei Abschluss des Vertrages
1/3 bei Meldung der Versandbereitschaft im Herstellerwerk
1/3 30 Tage nach Rechnungsstellung

Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Waren, Maschinen oder Installationen Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingerecht abgeliefert werden kann.
Beanstandungen des Lieferungsgegenstandes entheben den Besteller nicht von der Pflicht zur termingerechten Bezahlung.

7. Verzug des Bestellers

Werden vereinbarte Zahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne weiteres der ganze Restbetrag fällig. Für Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, wird vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, ein Verzugszins in Rechnung gestellt, der normalerweise 1% über dem üblichen Kontokorrentzins der Banken liegt. Beanstandungen irgendwelcher Art und Verzögerungen in der Ablieferung geben dem Besteller kein Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder Verlängerungen der fälligen Termine zu verlangen. Die Lieferfirma behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Gegenstände zurückzufordern. Bei Teil- oder Abzahlungsgeschäften ist sie berechtigt, den Rest des Kaufpreises in einer einmaligen Zahlung einzufordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

a) Spricht die Lieferfirma den Rücktritt vom Vertrag aus, so ist der Besteller ausser - zur Leistung von Verzugszinsen und zur Rückgabe der bereits gelieferten Gegenstände - zu folgenden Leistungen verpflichtet:
- zur Entrichtung eines Mietzinses von 5 % des vereinbarten Preises für jeden vollen oder angebrochenen Monat ab Lieferung bis zur Rückgabe der gelieferten Sachen.
- zur Leistung von Schadenersatz für allfällige ausserordentliche Abnutzung und für Beschädigungen der gelieferten Sachen.
- zur Bezahlung der Demontage-, Transport- und Versicherungskosten, für die Rücksendung der gelieferten Sachen und allfälliger weiter damit verbundenen Spesen.

Der Besteller schuldet diese Leistungen auch dann, wenn ihm kein Verschulden zur Last fällt.

b) Uebersteigt der Schaden, den die Lieferfirma erlitten hat, die unter a) festgelegten Leistungen, so hat ihr der Besteller den Mehrbetrag zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihm kein Verschulden trifft.

c) Auf andere Fälle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller, wie z.B. Nichtabnahme eines bestellten Gerätes, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der Lieferfirma, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist, bzw. allfällig laufende Wechsel eingelöst sind. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft, noch ohne Bewilligung der Lieferfirma vermietet oder ins Ausland verbracht werden. Die Lieferfirma ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsverhaltsregister eintragen zu lassen.
Beabsichtigt der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände in Gebäulichkeiten, die einem Dritten gehören, zu verlegen, so hat er vorzüglich die Lieferfirma davon in Kenntnis zu setzen und dem Dritten, bei dem er die gelieferten Gegenstände eingelagert hat, das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes zu Gunsten der Lieferfirma mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Ferner ist der Besteller verpflichtet, die Lieferfirma unverzüglich zu orientieren

- wenn er sein Domizil bzw. seinen Sitz wechselt
- wenn Drittpersonen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände Anspruch erheben.

9. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, bis zur vollen Zahlung des vereinbarten Preises die gelieferten Objekte mit Wirkung ab Versand zum vereinbarten Kaufpreis gegen Feuer-, Elementar-, Transport-, Maschinenbruch- und Montagegeschäden zu versichern.

Die Versicherungsdeckung soll mit dem Versand resp. der Meldung der Versandbereitschaft durch die Lieferfirma in Kraft treten, und diese ist als aus der Versicherung Anspruchsberechtigte vorzunehmen. Ist der Besteller nicht in der Lage, den Abschluss der notwendigen Versicherung nachzuweisen, so ist die Lieferfirma berechtigt, diese zu seinen Lasten selbst abzuschliessen.

10. Garantie

a) Umfang
Die Lieferfirma leistet während 24 Monaten oder 1000 Betriebsstunden, je nachdem was zuerst eintrifft, Garantie für zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und gute Ausführung. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung. Durch einzelne Garantiearbeiten oder - Lieferungen erfährt die Garantiezeit für die Hauptlieferung keine Verlängerung.
Die Garantiezeit beginnt am Tage des Versandes.
Die Lieferfirma lehnt jegliche Garantie ab für gebrauchte Maschinen oder Teile, nicht von ihr geliefertes Material, nicht von ihr besorgte Montagearbeit sowie für Maschinen oder Anlagen, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen durch den Besteller oder Dritte vorgenommen wurden.
-Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung und Wartung der Maschinen, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.
Für Handelsware oder Material von Unterlieferanten, wie z.B. Elektro-Ausrüstung, Befeuerung usw., haftet die Lieferfirma nur im Rahmen der Garantie-Bestimmungen der betreffenden Herstellerfirma sowie für jegliche anderen über die in Abs. 1 umschriebene Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche.
Insbesondere sind alle weitergehende Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandelung) und jede weitere, nicht durch spezielle Vereinbarung anerkannte Haftung der Lieferfirma für direkte oder indirekte, mit der Lieferung zusammenhängenden Schäden (wie z.B. die Folgen der Ausserbetriebsetzung einer gelieferten Anlage) ausdrücklich ausgeschlossen.

b) Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten der Lieferfirma gehenden Mängel an Anlage oder Maschinenteilen werden so rasch als möglich kostenlos durch ihr Service- oder Werkstattpersonal behoben oder die entsprechenden Teile ersetzt. Die Kosten für Ein- und Ausbau des zu ersetzenden Materials sowie für Verpackung und Frachten gehen zu Lasten des Bestellers. Ferner hat dieser das erforderliche Hilfspersonal und die Hilfseinrichtungen ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
Ersetzte Teile werden Eigentum der Lieferfirma und sind unaufgefordert franko zu retournieren.
Die vom Besteller zusätzlich verlangten Betriebskontrollen an einer Anlage oder Maschine durch Monteur der Lieferfirma fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt. Ferner ist die Lieferfirma berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

11. Haftung für Schäden von Drittpersonen

Dem Besteller wird die Haftung gegenüber Dritten aus Schadenereignissen, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Lieferobjektes im Zusammenhang stehen in vollem Umfang überbunden. Wird die Lieferfirma aus einem solchen Ereignis in Anspruch genommen, so steht ihr für sämtliche Aufwendungen der Regress gegen den Besteller zu, sofern sie kein grobes Verschulden trifft.

12. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Für sämtliche Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand: Otten